

Unzureichende Deutschkenntnisse reichen nicht für Schließung einer Gaststätte

Neustadt/Weinstraße (mm) Die Schließung einer Gaststätte wegen unzureichender Deutschkenntnisse wurde gegenüber einer vietnamesischen Staatsangehörigen zu Unrecht angeordnet. Das hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße mit Beschluss vom 14.06.2016 entschieden. (Az.: 4 L 403/16.NW)

Die aus Vietnam stammende Gastronomin, die ein asiatisches Schnellrestaurant betreibt, verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis, die ihr das Nachgehen einer selbstständigen Tätigkeit gestattet. Im Mai 2015 und Januar 2016 wurde der Vietnamesin eine vorläufige Erlaubnis zum Betreiben der Gaststätte erteilt. Die zuständige Behörde hatte im Antragsverfahren die Vietnamesin vereinbarungsgemäß gebeten, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. In der Folgezeit legte diese eine Bescheinigung einer Volkshochschule vor, ausweislich derer sie für die Sprachkurse „Deutsch als Fremdsprache für Anfänger“ und „Deutsch I“ angemeldet war.

Mit Bescheid vom 10.05.2016 wurde die Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis abgelehnt und die Schließung der Gaststätte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt. In der Begründung dazu hieß es, dass die Antragstellerin der deutschen Sprache nicht mächtig sei und sie ausschließlich durch Hinzuziehen von Freunden kommuniziere. Ohne Deutschkenntnisse fehle es aber bereits an den „Grundbausteinen“ zum Betreiben eines Gewerbes. Aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse sei die Antragstellerin nicht in der Lage, ein Gewerbe zu betreiben, und besitze daher nicht die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit.

Hiergegen hat die Vietnamesin Widerspruch eingelegt und zugleich um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz mit der Begründung nachgesucht, die Behörde nehme zu Unrecht an, dass sie die erforderliche gaststättenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besäße. Bisher habe es keinerlei Beanstandungen gegeben, weder aus Behörden- noch aus Kundensicht. Es sei nicht plausibel, dass die Allgemeinheit vor ihren unzureichenden Deutschkenntnissen geschützt werde solle. Sie bediene sich in ihrem Betrieb der Hilfe ihrer Arbeitskräfte. Die Bedienungen sprächen gut Deutsch und könnten problemlos die Bestellungen der Gäste aufnehmen.

Die Behörde führt in ihrer Stellungnahme aus, dass selbstständiger Gewerbetreibender nur derjenige ist, der auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung tätig werde. Dieser beschaffe das Betriebskapital, leite die Erzeugung, veräußere die Arbeitserzeugnisse, trage Gewinn und Verlust, und ihm obliege die unternehmerische Initiative. Folglich müsse der Inhaber der Gaststättenerlaubnis überwiegend selbst in der Lage sein, sein Geschäft zu betreiben. Bei der in Rede stehenden Gaststätte habe es sich so verhalten, dass andere Personen für die Vietnamesin eingekauft, gekocht, die Buchhaltung übernommen und die Bestellungen aufgenommen hätten sowie Ansprechpartner für mögliche Beschwerden oder Rückfragen der Gäste gewesen seien. Aus den unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen der Antragstellerin hätten Verständigungsprobleme resultiert, da diese nicht selbst auf Deutsch habe kommunizieren können. Somit sei sie aus behördlicher Sicht nicht in der Lage gewesen, das Geschäft selbst zu betreiben. Ein mögliches Strohmännchen-Verhältnis oder Ähnliches habe zudem nicht ausgeschlossen werden können. Aus den beiden vorläufigen Erlaubnissen habe die Antragstellerin keinen Besitzstand herleiten können. Die Tatsache, dass nach einem Zeitraum von vier Monaten, in welchem die Antragstellerin Sprachkurse besucht habe, keinerlei Verbesserung der Verständigung ersichtlich gewesen sei, habe keine andere Schlussfolgerung zugelassen, als dass die Antragstellerin zumindest auf kurz- und mittelfristige Sicht nicht in der Lage sei, ihre Sprachkenntnisse so zu verbessern, dass sie als selbstständige Inhaberin der Erlaubnis fungieren könne.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts entschied anders und hat dem Eilantrag stattgegeben. Zur Begründung haben die Richter ausgeführt, dass die Anordnung der Betriebsschließung ermessensfehlerhaft ergangen worden sei. Ausschließliches Kriterium für die angeordnete Schließung der Gaststätte seien die mangelnden Deutschkenntnisse der Antragstellerin gewesen, aus welchen die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit der Antragstellerin abgeleitet worden sei. Diese Auffassung teilten die Verwaltungsrichter jedoch nicht.

Das Gaststättenrecht stellt ebenso wie das allgemeine Gewerberecht grundsätzlich keine Anforderungen an deutsche Sprachkenntnisse. § 1 der Gewerbeordnung gestattet Ausländern aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union ebenso wie deutschen Staatsangehörigen und EU-Bürgern den Betrieb eines Gewerbes

in Deutschland. Ob die Betroffenen dazu einer ausländerrechtlichen Erlaubnis bedürfen, bestimme sich nach der Art der unternehmerischen Aktivität in Deutschland, so die Verwaltungsrichter. Die Vietnamesin verfüge über eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit und habe daher den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der zuständigen Behörde grundsätzlich nur anzeigen müssen. Zwar sieht die Gewerbeordnung für bestimmte gewerbliche Tätigkeiten eine Erlaubnispflicht vor. So müssen Gewerbetreibende, die im Bewachungsgewerbe tätig sein wollen, über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden sein. Diese Unterrichtung erfolgt mündlich, und die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Das Gaststättengesetz verlange demgegenüber in keiner Vorschrift ausdrücklich Kenntnisse der deutschen Sprache als unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis, so die Verwaltungsrichter. Zwar müsse der Gewerbetreibende vor Aufnahme des Gaststättenbetriebs über die Grundzüge der notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden sein. Die Unterrichtung erfolge auch hier mündlich, allerdings sei die Zuziehung eines Dolmetschers zulässig. Dies unterstreicht, dass mangelnde Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um die Ausstellung einer Gaststättenerlaubnis zu versagen. Die zuständige Industrie- und Handelskammer hatte bescheinigt, dass die Vietnamesin über die Grundzüge der für den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet wurde und als mit ihnen vertraut gelten könne. Zudem habe sie an einer Lebensmittelhygiene-Schulung teilgenommen.

Die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin konnte auch nicht damit begründet werden, dass sie wegen ihrer nicht ausreichenden Deutschkenntnisse nicht in der Lage wäre, ihr Geschäft selbst zu betreiben und auf eigene Rechnung bzw. unter eigener Verantwortung tätig zu werden. Es sind im vorliegenden Fall weder Steuerrückstände noch lebensmittelrechtliche Verstöße aktenkundig. Es steht der Gastronomin auch frei, sich als selbstständige Gewerbetreibende der Hilfe Dritter zu bedienen, z. B. beim Einkauf, beim Kochen oder bei der Bestellaufnahme in der Gaststätte. Soweit die Behörde auf mögliche Verständigungsprobleme mit Kunden, etwa bei der Bestellung von Speisen in ihrer Gaststätte, hingewiesen habe, rechtfertige dies ebenfalls nicht die Annahme einer Unzuverlässigkeit, so die Verwaltungsrichter. Die Vietnamesin hatte hierzu unwidersprochen vorgetragen, die Bedienungen sprächen gut Deutsch und könnten problemlos die Bestellungen der Gäste aufnehmen. Die Gaststättenerlaubnis könne zwar gegebenenfalls mit einer Auflage versehen werden, so die Richter weiter. Hierzu müsse die Vietnamesin während der Öffnungszeiten der Gaststätte sicherstellen, dass jederzeit deutschsprechendes Personal anwesend sei. Es sei aber gewerberechtlich unverhältnismäßig, von der Antragstellerin zu verlangen, als für die Gaststätte Verantwortliche selbst über ausreichende Deutschkenntnisse zu verfügen, um eine *erlaubnispflichtige* Gaststätte betreiben zu dürfen.

Die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz vom 14.06.2016 ist rechtskräftig. Das bedeutet, dass der Widerspruch gegen die Schließung aufschiebende Wirkung hat.